

## **Stellungnahme der Initiative Leipzig + Kultur zum Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung für eine neue Rahmenrichtlinie vom 02.03.2016 → Synopse zur Umsetzung der Änderungsanträge der Fraktionen**

<https://ratsinfo.leipzig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1003142> (Anlage 15)

---

### **Einfacher Verwendungsnachweis bis 30.000,- € (ÄA1-89 CDU sowie ÄA2-77 Linke, SPD, Grüne)**

- Ziel ist die Senkung des bürokratischen Aufwandes für beide Seiten (Akteure und Stadtverwaltung).
- Der Verwendungsnachweis erfolgt auch bei einfachem Verfahren lückenlos → Alle Ausgaben sind tabellarisch (mit Belegnummern) aufzuführen. Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel ist auch bei einfachem Verfahren durch den Träger zu gewährleisten und kann jederzeit durch die Anordnung von Stichproben überprüft werden.
- Der Argumentation der Verwaltung, dass bei einfachem Verfahren bis 30.000,- € ein zu geringer Anteil der ausgereichten Fördermittel angemessen geprüft würde, kann nicht gefolgt werden. Wie die angehängte Auswertung der Fördermittelvergabe des Jahres 2013, auf die sich die Verwaltung in ihrer Stellungnahme bezieht (Stand 2013 – siehe Dokument: 2016-03-22 Rahmenrichtlinie Auswertung Zuwendungen 2013) ausweist, werden 78,29% der ausgereichten Fördermittel in Form von Zuwendungen über 30.000,- € je Maßnahme vergeben.
- Das heißt, dass bei der Anwendung des einfachen Verfahrens bis 30.000,- € lediglich die Verwendung von 21,70% der Fördermittel (im ersten Schritt) im einfachen Verfahren nachgewiesen wird. Bei mehr als drei Viertel der Fördermittel würde von vornherein die beleghafte Prüfung angewandt. Damit ist die Angemessenheit der Prüfung der Verwendung von Steuermitteln gegeben.
- L+K hat die antragstellenden Fraktionen gebeten, am Antrag festzuhalten.

### **Entfernen der „Freiwilligkeit“ der Zuwendungen**

- Für den Bereich der Kulturförderung folgt L+K der Argumentation der Verwaltung.

### **Vorzug der Festbetragsfinanzierung**

- Da die Verwaltung keine Begründung ihrer Ablehnung der Festbetragsfinanzierung als bevorzugter Finanzierungsart liefert, wird an diesem Antrag festgehalten, um die angestrebte Verwaltungsvereinfachung zu realisieren.
- L+K hat die antragstellenden Fraktionen gebeten, am Antrag festzuhalten.
- Unabhängig davon werden wir darauf drängen, dass andere Finanzierungsformen nur in Ausnahmefällen angewandt werden und begründet werden müssen.

### **Öffnungsklausel bei den Antragsfristen (zweites Antragsverfahren)**

- Der Verweis auf die Fachförderrichtlinien genügt uns. Hier ist das von L+K angestrebte, zweite (unterjährige) Antragsverfahren zu verankern.

### **Belegprüfung vor Ort (ÄA3-86 Linke, Grüne)**

- Wie schon bei der Antragsstellung argumentiert sinkt dadurch der Aufwand für den Zuwendungsempfänger drastisch. Der Argumentation der Verwaltung, dass dafür die Kapazität der prüfenden Ämter nicht ausreichen würde, kann nicht gefolgt werden, weil – bei Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises bis 30.000,- € – die Vor-Ort-Prüfung lediglich bei 205 von

insgesamt 1.799 Zuwendungsempfängern (Stand 2013 – siehe Dokument: 2016-03-22 Rahmenrichtlinie Auswertung Zuwendungen 2013) angewendet werden müsste.

- Würde die Grenze für den einfachen Verwendungsnachweis bei 5.000,- € gezogen, so müsste die Verwaltung bei 484 Zuwendungsempfängern die beleghafte Prüfung durchführen. Auch wenn dies in den Amtsstuben erfolgen würde, wäre die Belastung der Ämter aufgrund der mehr als doppelt so vielen Prüffälle erheblich größer.
- L+K hat die antragstellenden Fraktionen gebeten, am Antrag festzuhalten.

#### **Mittelverwendungsprüfung bei Mischfinanzierung**

- L+K folgt der Argumentation der Verwaltung.

L+K am 22.03.2016